

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkungen

1. Nach § 30 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 462), bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes zu erstatten und zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2 AbgG) vorzulegen.

2. In Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes ist bestimmt:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Anspruch ist Teil der verfassungsrechtlich geschützten und vorgegebenen Substanz des Mandats. Es ist deshalb ein Gebot der Verfassung, diesem Anspruch zu entsprechen und seine Substanz zu sichern. Dieses Gebot richtet sich auch an den Gesetzgeber und bindet ihn.

3. Die Entscheidung darüber, was „eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ ist, hat das Parlament als Gesetzgeber selbst zu treffen (BVerfGE 40, 296, 317). Zudem verlangt das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip des Grundgesetzes den formellen Gesetzgebungsakt, damit der Willensbildungsprozeß im Parlament, „der zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung und zur näheren Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelungen führt, für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit

beschlossen wird“ (6. Leitsatz im sogenannten Diätenurteil des BVerfG vom 5. November 1975).

4. Die Frage, ob und in welcher Weise der Gesetzgeber auch künftig verpflichtet sein wird, über die Angemessenheit der Entschädigung seiner Mitglieder selbst zu entscheiden, war u. a. Gegenstand der Überprüfung der durch den Ältestenrat eingesetzten Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts. In dem mir am 8. Juni 1993 übergebenen Bericht (Drucksache 12/5020) kommt die Unabhängige Kommission in dieser Frage zu folgendem Ergebnis:

„Die Festsetzung, Überprüfung und Anpassung der angemessenen, die Unabhängigkeit sichernden Entschädigung ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Eine auch nur teilweise Übertragung dieser Aufgabe auf eine andere Institution ist selbst im Wege einer Verfassungsänderung nach Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die jeweilige Höhe der Entschädigung im Voraus für eine ganze Wahlperiode oder die Indexierung einer jährlichen Anpassung werden der Festlegung einer auch politisch zu bewertenden angemessenen Entschädigung nicht gerecht.

Zur Überprüfung der Angemessenheit der Entschädigung ist externer Sachverstand in Form einer vom Präsidenten oder Präsidium des Bundestages zu berufenden Kommission beizuziehen.“

5. Die Vorschläge der Unabhängigen Kommission werden derzeit ausführlich in den Fraktionen beraten. Bis zu einer gegebenenfalls erfolgenden Gesetzesänderung bleibt es jedoch bei meiner Verpflichtung, auch in diesem Jahr den Bericht zur Angemessenheit der Entschädigung zu erstatten

und einen Vorschlag zur Anpassung nach § 30 des Abgeordnetengesetzes vorzulegen.

II. Angemessenheit

1. Nach den vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Diätenurteil (BVerfGE 40, 296 ff.) herausgestellten und unverändert gültigen Kriterien ist die Entschädigung so zu bemessen, daß die Übernahme eines Mandats grundsätzlich jedermann möglich ist. Das hat gleichermaßen für abhängig Beschäftigte wie für freiberuflich und selbständig Tätige zu gelten, unabhängig von Alter oder individueller Lebenssituation.

Aus diesem Grund darf die Entschädigung ihrer Höhe nach nicht so bemessen sein, daß die Angehörigen bestimmter Berufe oder Bevölkerungsgruppen von einer Bewerbung um ein Mandat deshalb ausgeschlossen werden, weil die Annahme des Mandats für sie mit erheblichen Einkommensverzichten oder Vermögenseinbußen verbunden wäre.

Die Entschädigung muß im Falle der alleinigen Einkunftsquelle sowohl geeignet sein, den Lebensunterhalt des Abgeordneten und seiner Familie zu sichern, als auch „der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden. Die Bemessung des parlamentarischen Einkommens darf die Entscheidungsfreiheit ... nicht gefährden“ (BVerfGE 40, 296, 315 f.).

2. Ausgehend von diesen verfassungsrechtlichen Grundlagen und unter Berücksichtigung der Einkünfte

- der Inhaber verfassungsmäßig konstituierter Ämter auf Bundesebene einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre,
- der kommunalen Wahlbeamten,
- der Inhaber leitender Positionen im Bereich der Wirtschaft

und statistischer Größen wie

- die doppelte Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung,
- das dreifache durchschnittliche Volkseinkommen je Erwerbstätigen und
- das durchschnittliche Einkommen je Freiberufler

als zusätzliche Orientierungsgrößen kommt die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts in ihrem Bericht auf Seite 10 der Drucksache 12/5020 zu dem Ergebnis,

„daß die angemessene, der Bedeutung des Mandats entsprechende und die Unabhängigkeit des Abgeordneten sichernde Entschädigung zum Beginn der 13. Wahlperiode (Stichtag 1. Januar 1995) auf einen Monatsbetrag von 14 000 DM festzusetzen ist.“

Allerdings hebt die Kommission gleichzeitig hervor, daß diese Empfehlung mit den übrigen Vorschlägen u. a. zur Mandatsausstattung und zur Versorgung so eng miteinander verknüpft sei, daß eine Umsetzung lediglich einzelner Elemente wie z. B. die Erhöhung der Entschädigung nicht als Verwirklichung ihrer Vorschläge angesehen werden könne.

3. Die Beratungen in den Fraktionen über die Vorschläge der Unabhängigen Kommission sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb kann — trotz der in allen früheren Berichten nach § 30 Abgeordnetengesetz angemerkten Zweifel an der Angemessenheit der Entschädigung und Kostenpauschale — Gegenstand dieses Berichts nur die Darstellung der Entwicklung jener Bezugsgrößen im Berichtsjahr sein, die auch bei der letztmaligen Festsetzung der Entschädigung zum 1. Juli 1992 Berücksichtigung gefunden hatten. Aus demselben Grunde kann sich der daraus folgende Anpassungsvorschlag auch nur darauf beziehen, inwieweit die Veränderungen der bisherigen Bezugsgrößen es erforderlich machen, bereits vor einer endgültigen Entscheidung über die Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission die Abgeordnetenentschädigung und die Kostenpauschale anzuheben, um den Abstand zu dem, was verfassungsrechtlich als „angemessen“ zugrunde zu legen ist, nicht noch größer werden zu lassen.

III. Anpassungskriterien

1. Seit 1983 werden auf Grund einer entsprechenden Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung den Berichten und Vorschlägen zur Anhebung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes die statistisch belegten Entwicklungen bei

- den Löhnen und Gehältern in Industrie und Handel,
- den Dienst- und Versorgungsbezügen im öffentlichen Dienst,
- den Vergütungen der Angestellten und Löhnen der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und
- den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz

zugrunde gelegt.

1990 hatten von mir als Berater beigezogene unabhängige Persönlichkeiten außerdem vorgeschlagen (Drucksache 11/7398), auch die Einkommensentwicklung der selbständig und freiberuflich Tätigen mit einzubeziehen und deshalb die Entwicklung

- der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
- des Volkseinkommens je Erwerbstätigen

mit darzustellen. Auch diese Daten werden seitdem von mir mit zugrunde gelegt.

Der auf diesen Daten beruhende Anpassungsvorschlag stellt jedoch keinen irgendwie rechnerisch ermittelbaren Durchschnittswert dar. Zum einen sind die dargestellten unterschiedlichen Daten nicht miteinander vergleichbar. Außerdem sind auch andere, die Entwicklung des verfügbaren Einkommens mit beeinflussende Faktoren wie z. B. sozialpolitisch begründete Belastungen mit zu berücksichtigen. Schließlich haben auch die sich in Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Lage ändernden gesellschaftlichen Vorstellungen von der Höhe einer „die Unabhängigkeit sichern, angemessenen Entschädigung“ seit 1983 immer auch Eingang in die Berichte und Vorschläge nach § 30 Abgeordnetengesetz und die darauf beruhenden Entscheidungen des Deutschen Bundestages gefunden.

2. Die Berichts- und Vorschlagspflicht gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes erstreckt sich über die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz hinaus auch auf die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz. Nach dieser Vorschrift erhält der Abgeordnete im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Amtsausstattung zur Bestreitung der mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen eine Kostenpauschale. Sie ist zu unterscheiden von der dem Lebensunterhalt dienenden Abgeordnetenentschädigung.

Mit dieser Pauschale sind die Kosten für

- die Unterhaltung eines Büros und für Telefon außerhalb des Sitzes des Deutschen Bundestages, sowie für Büromaterial, Porto und Wahlkreisbetreuung,
- die Mehraufwendungen am Sitz des Deutschen Bundestages und bei Reisen (ohne Auslandsdienstreisen) und
- die Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes

zu bestreiten.

Die Höhe dieser steuerfreien Pauschale war 1977 auf Grund von Erfahrungssätzen auf 4 500 DM festgesetzt und seit 1983 jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, teilweise auch der Einzelhandelspreise, angehoben worden (vgl. Anlage 2).

Auf Grund der Empfehlungen der unabhängigen Berater werden seit 1990 auch die einzelnen Steigerungssätze derjenigen Einzelhandelspreise dargestellt, die mit den der Kostenpauschale zugrundeliegenden Einzelansätzen korrespondieren. Der daraus errechnete Durchschnittsprozentsatz wurde dem jeweiligen Anpassungsvorschlag zugrunde gelegt.

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts hat in ihrem Bericht (Drucksache 12/5020 S. 12) eine Beschränkung der pauschalierten Abgeltung von mandatsbedingten Aufwendungen auf die Fälle vorgeschlagen, in

denen ein Nachweis nicht möglich ist und die unmittelbare, unabhängige Wahrnehmung des Mandats durch eine Nachweispflicht beeinträchtigt sein könnte. In allen anderen Fällen sollen nach Auffassung der Kommission die Kosten für den Mandatsaufwand künftig bis zu einer betragsmäßigen Obergrenze gegen Nachweis erstattet werden. Auch über diese Vorschläge konnte bislang noch nicht abschließend befunden werden, so daß in diesem Bericht auch bezüglich der Angemessenheit der bisherigen Kostenpauschale wie bisher die Entwicklung der zugrundeliegenden Bezugsgrößen darzustellen und der sich daraus ergebende Anpassungsvorschlag vorzulegen ist.

IV. Statistische Daten

1. Einkommensentwicklung

- a) Zur Lohn- und Gehaltsentwicklung hat mir der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt, daß bis zum 1. Juli 1993 für den Bereich der alten Bundesländer

- Neuabschlüsse für rund 9,1 Millionen Arbeitnehmer mit einer durchschnittlichen Abschlußrate von 3,26 % und
- Stufenanhebungen aus Tarifabschlüssen des Vorjahres für rund 4,6 Millionen Arbeitnehmer mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 3,10 %

vorlagen.

Eine Übersicht über die wichtigsten Abschlüsse des 1. Halbjahres 1993 ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Insgesamt ergibt sich daraus für den Berichtszeitraum 1993 für rund 13,7 Millionen Arbeitnehmer eine durchschnittliche Tarifierhöhungsrate von 3,20 %.

Zum Vergleich:

In den neuen Bundesländern sind bisher für rund 3,1 Millionen Arbeitnehmer neue Lohn- und Gehalts- bzw. Entgelttarifverträge abgeschlossen worden. Die durchschnittliche Abschlußrate beträgt (bei Tarifabschlüssen mit mehreren Stufenanhebungen bezogen auf die letzte in 1993 wirksam werdende Stufe) 13,5 %. Daneben treten Stufenanhebungen aus Tarifabschlüssen der Vorjahre für rund 1,8 Millionen Arbeitnehmer mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 11,2 % in Kraft (ebenso bezogen auf die letzte in 1993 wirksam werdende Stufe). Daraus ergibt sich für rund 3,9 Millionen Arbeitnehmer eine durchschnittliche Tarifierhöhungsrate von 12,4 %.

Wegen der in den neuen Bundesländern nach wie vor niedrigeren Bezugsgrößen für die tariflichen Erhöhungen, werden diese Tarifierhöhungsraten auch in diesem Jahr lediglich der Vollständigkeit halber mit angegeben.

- b) Das Statistische Bundesamt konnte dagegen für den Zeitraum Juli 1992 bis Juli 1993 noch keine aktuellen Daten über die Lohn- und Einkom-

mententwicklung liefern. Aus den vorhandenen Unterlagen der Tarifstatistik hat das Statistische Bundesamt nur folgende Veränderungsraten für den Zeitraum von Juli 1992 bis April bzw. Juli 1993 ermitteln können:

	Ergebnisse Juli 1992 bis April 1993	Schätzung Juli 1992 bis Juni 1993
Index der tariflichen Wochenlöhne der Industriearbeiter	+ 3,0 %	+ 3,0 %
Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten in Industrie und Handel einschließlich Kredit- und Versicherungsgewerbe	+ 2,8 %	+ 2,8 %
Bezüge der Bundesbeamten ab 1. Mai 1993 vorbehaltlich der Verabschiedung der BBV AnpG 1993	+ 3,0 %	+ 3,0 %

Die Schätzung der Angaben für den Zeitraum von Juli 1992 bis Juni 1993 beruht zum Teil darauf, daß sich nach dem Monatslohnindex für die Ecklöhne der Arbeiter der Index der tariflichen Wochenlöhne der Industriearbeiter zwischen April und Juni 1993 nicht mehr verändert hat. Allerdings liegen diese Schätzungen etwas unter den vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilten tatsächlichen Tarifabschlüssen.

Angaben über die effektive Verdienstentwicklung zwischen Juli 1992 und April bzw. Juni 1993 standen aus der Lohnstatistik des Statistischen Bundesamtes bis Ende September 1993 noch nicht zur Verfügung.

Angaben zur sogenannten Lohndrift zwischen effektiver und tariflicher Lohn- und Gehaltsentwicklung lagen zuletzt für die Monatsmonate Juli und Oktober 1992 vor. Für den Zeitraum von Juli 1992 bis Juni 1993 kann die negative Lohndrift nur geschätzt werden. Nach dieser Schätzung läge die effektive Lohn- und Gehaltsentwicklung etwa einen halben Prozentpunkt unter der tariflichen.

- c) Die für den öffentlichen Dienst zum 1. Januar 1993 vereinbarte Lohn- und Gehaltserhöhung in Höhe von 3 % wird auch für die Beamten und für die Versorgungsempfänger übernommen werden. Die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes nehmen dagegen — wie schon im Vorjahr — auch 1993 nicht an der allgemeinen prozentualen Anpassung der Beamtenbesoldung teil. Zur Gehaltshöhe und -entwicklung im öffentlichen Dienst (vgl. die Übersichten auf Seiten 38 und 39 in Drucksache 12/5020).

- d) Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden zuletzt zum 1. Juli 1993 erhöht. Der Anpassungssatz beträgt in den alten Bundesländern 4,36 % und in den neuen Bundesländern 14,22 %. Hierzu heißt es in den Erläuterungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung:

„Nach dem seit 1. Januar 1992 geltenden Rentenreformgesetz richtet sich die Anpassung zum 1. Juli 1993 in den westlichen Ländern nach dem durchschnittlichen Anstieg der Nettolöhne und -gehälter im Jahre 1992 gegenüber 1991 und berücksichtigt gleichzeitig Belastungsveränderungen bei den Renten, die sich im gleichen Zeitraum ergeben haben. Ausgangspunkt für die Berechnung des Anpassungssatzes ist die Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter von 1991 auf 1992 von 5,5 und eine Steigerung der Nettolöhne und -gehälter in diesem Zeitraum von 4,45 %. Bei Berücksichtigung der Belastungsveränderungen durch die Krankenversicherung der Rentner von 1991 auf 1992 ergibt sich der Anpassungssatz von 4,36 %

Der Anpassungssatz von 4,36 % ist nicht identisch mit der Veränderung der Zahlbeträge der Renten. Die Veränderung des von den Rentnern zu tragenden Anteils an ihrem Beitrag zur Krankenversicherung von 6,25 auf 6,7 % im Juli 1993 bewirkt, daß sich die Rentenzahlbeträge um 3,86 % erhöhen. Das Ergebnis der Nettoeinkommensentwicklung bei den Arbeitnehmern wird so auf die Rentner mit der Folge übertragen, daß sich ihr verfügbares Einkommen wie das Einkommen entwickelt, das den Arbeitnehmern nach Abzug von Steuern und Abgaben verbleibt. ...

In den neuen Bundesländern wird der Anpassungssatz anhand der dortigen aktuellen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter unter Berücksichtigung des aktuellen Nettorentenniveaus in den alten Bundesländern ermittelt. Dies ergibt einen Anpassungssatz für die Renten um 14,12 %. Da hier zum 1. Juli 1993 der von den Rentnern zu tragende Anteil am Beitrag für ihre Krankenversicherung von 6,35 auf 6,25 % sinkt, ergibt sich eine effektive Steigerung der Rentenzahlbeträge von 14,24 %.

- e) Die Anhebung der Regelsätze in der Sozialhilfe wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 951) für die Zeit bis 30. Juni 1994 auf 2 % begrenzt. Dieser Vorgabe sind die Länder gefolgt (vgl. Anlage 4).
- f) Die Gesamtbezüge von Inhabern leitender Positionen in der Wirtschaft werden sich nach bisherigen Angaben (vgl. u. a. FAZ vom 14. August 1993) nach 6 bis 7 % im vergangenen Jahr in diesem Jahr nur unwesentlich ändern. Eine vorausgesagte Steigerung der Grundgehälter von 3 % bis 4 % würde durch Rückgang der an die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens gekoppelten Gehaltsbestandteile aufgefangen (vgl. hierzu auch die

Anmerkungen 8 bis 10 im Bericht der Unabhängigen Kommission auf Drucksache 12/5020).

Im übrigen lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im II. Quartal 1993

- das Volkseinkommen umgerechnet je Erwerbstätigen um 2,2 % und
- die Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer um 3,5 %

über dem Wert des entsprechenden Vorjahresquartals.

2. Entschädigung der Landesparlamente

Auch eine große Zahl der Landesparlamente hat im Berichtszeitraum die Höhe der Entschädigung angepaßt (s. Anlage 5). Sieht man von den strukturellen Änderungen in Niedersachsen ab, so liegen die prozentualen Anpassungen zwischen 3,5 % (NRW) und 5,5 % (Baden-Württemberg) bzw. in den neuen Bundesländern zwischen 15,89 % (Sachsen-Anhalt) und 17,74 % (Brandenburg einschließlich der zum 1. Januar 1994 geplanten Anpassung). In Thüringen ist mit einer Anpassung zwar noch in diesem Jahr aber erst nach Verabschiedung der Verfassung zu rechnen. Der Landtag von Schleswig-Holstein hat Mitte September beschlossen, zum 1. November 1993 die Entschädigung nicht zu erhöhen.

3. Lebenshaltung und Einzelhandelspreise

Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte stieg zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 1. Juli 1993 um 4,3 %. Die anderen für die Entwicklung der der Kostenpauschale zugrundeliegenden Ansätze maßgeblichen Einzelhandelspreise weisen Steigerungsraten zwischen +0,5 % und +10,2 % auf (s. Anlage 6).

Werden die unterschiedlichen Steigerungssätze jeweils einem bestimmten Teilansatz der Kostenpauschale zugerechnet und der entsprechende Betrag um diesen Satz erhöht, so ergibt sich in der Summe ein Betrag für die Gesamtpauschale, der gegenüber dem derzeitigen Wert um 4,9 %, d. h. gerundet um 293 DM höher liegt (s. Anlage 6).

Bonn, den 30. September 1993

Dr. Rita Süßmuth

V. Ergebnis

1. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen tariflichen Einkommensverbesserung von rund 3,2 %, einem Zuwachs der Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer (d. h. die durch die Zahl der abhängig Beschäftigten dividierte Gesamtsumme aller Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) um 3,5 % und einer Steigerung des Volkseinkommens um 2,2 % müßte die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz zur Vermeidung eines sich vergrößernden Abstandes zu dem eigentlich als verfassungsrechtlich „angemessen“ anzusetzenden Betrages um mindestens 3,2 % (332 DM) auf 10 698 DM angehoben werden.
2. Unter Zugrundelegung einer Steigerung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte von 4,3 % und einer Steigerung der Einzelhandelspreise für typische mandatsbedingte Ausgaben von bis zu 10,2 % müßte die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz zur Gewährleistung einer unabhängigen Wahrnehmung des Mandats und zur Abgeltung der sich im Regelfall daraus ergebenden tatsächlichen Aufwendungen um 4,9 % (293 DM) auf 6 271 DM angehoben werden.

VI. Vorschlag

Im Hinblick auf die noch andauernden parlamentarischen Beratungen über die Vorschläge und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts einerseits und die augenblicklich überaus angespannte Wirtschafts- und Haushaltslage in der Bundesrepublik Deutschland, die weitere deutliche Einkommenszuwächse für die nächste Zeit ausschließen wird, schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, trotz einer zur Sicherstellung der Angemessenheit im Grunde notwendigen Anhebung der Abgeordnetenentschädigung, den derzeitigen Betrag der Entschädigung von 10 366 DM für 1993 nicht zu erhöhen.

Auch die zur Abgeltung des zusätzlichen Mandatsaufwands gewährte Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz ist trotz der durchschnittlichen Preissteigerung der damit abzudeckenden Leistungen nicht anzuheben.

Anlage 1

Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung im Vergleich zu Tarifen, Besoldung und Renten

Jahr	Vorschlag in %	Tarife in %	Beamte in %	Renten in %	Erhöhung in %	auf Betrag DM
1. April 1997 bis 1. Juli 1983	— 4,26	32,0 3,0–3,30	24,84 2,0	19,52 5,95	— 4,26	7 500 7 820
1. Juli 1984	2,30	3,0–3,4	—	3,4	2,3	8 000
1. Juli 1985	2,80	3,0	3,2	3,0	2,8	8 224
1. Juli 1986	1,80	3,0–4,5	3,5	2,9	2,8	8 445
1. Juli 1987	3,25	3,0–4,0	3,4	3,8	3,25	8 729
1. Juli 1988	3,25	2,0–3,6	2,4	3,0	3,25	9 013
1. Juli 1989	2,3	2,0–3,5	1,4	3,0	2,3	9 221
1. Juli 1990	4,8	2,4–7,0	1,7	3,1	4,8	9 664
1. Juli 1991	4,8	4,9–8,0	6,0	4,7	4,8	10 128
1. Juli 1992	4,7	5,6	5,4	2,87 *)	2,35	10 366
1. Juli 1993	0	3,20	3,00	4,36 *)	0	10 366
1977 bis 1993	—	86,4–107,2	70,87	76,47	38,18	
1983 bis 1993	—	41,3–61,4	36,78	47,67	38,18	

*) Seit 1992 folgen die Renten der durchschnittlichen Nettolohnentwicklung des Vorjahres.

Anlage 2

Entwicklung der Kostenpauschale im Vergleich zu Lebenshaltungs- und Preisindex

Anpassung Jahr	Lebenshaltungs- kosten in % ¹⁾	Vorschlag %	Anpassung %	Anpassung DM	auf Betrag DM
1. April 1977 bis 30. Juni 1983	rd. 27,2	—	—	—	4 500
1. Juli 1983	3,3	4,44	4,44	200	4 700
1. Juli 1984	3,2	2,1	2,1	100	4 800
1. Juli 1985	2,45	2,4	2,4	115	4 915
1. Juli 1986	–0,25	2,8	1,8	88	5 003
1. Juli 1987	±0	1,5	1,5	75	5 078
1. Juli 1988	0,9	1,5	1,5	77	5 155
1. Juli 1989	2,45	2,3	2,3	119	5 274
1. Juli 1990	2,3	3,2 ²⁾	3,2	169	5 443
1. Juli 1991	4,7 ³⁾	5,9	5,9	322	5 765
1. Juli 1992	3,3	3,69 ⁴⁾	3,69	213	5 978
1. Juli 1993	4,3 ⁵⁾	0	0	—	5 978

¹⁾ Vergleichszeitraum jeweils 1. April zum Vorjahr, ab 1991 durch Verschiebung des Berichtszeitpunktes ist Stichtag der 1. Juli.

²⁾ Durch deutsche Vereinigung wurde das Mandatsgebiet Bundesrepublik Deutschland größer.

³⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise 1,8 bis 11,9 %; Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale: 6,23 %; Berichtszeitraum: 1. April 1990 bis 1. Juli 1991.

⁴⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise –0,3 bis +5,3 %; Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale: 3,69 %; Berichtszeitraum 1. Juli 1991 bis 1. Juli 1992.

⁵⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise 0,5 bis 10,2 %; Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale: 4,9 %; Berichtszeitraum 1. Juli 1992 bis 1. Juli 1993.

**Lohn- und Gehaltsabschlüsse ab 1993
— Alte Bundesländer —**

Tarifbereich	Arbeitnehmer in Tds.	Laufzeit für Lohn und Gehalt bzw. Entgelt	Abschlußrate Sonstige im Jahr 1993 abgeschlossene oder wirksame Vereinbarungen
Stahlindustrie, NW, NS; BR	125	1. Februar 1993 30. April 1994	Stufe aus Abschluß: 3,1 % weitere 0,3 % ab 1. Dezember 1993
Stahlindustrie, SL	17	1. März 1993 31. August 1994	Neuabschluß: 0,85 % Lohnerhöhung ab 1. März 1993, 3,1 % Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Juni 1993, weitere 0,3 % ab 1. April 1994
Landwirtschaft, West	90	1. April 1993	Stufe aus Abschluß 1992: 2,2 % weitere 1,8 % ab 1. September 1993 Erhöhung des Weihnachtsgeldes von 300 und 400 DM
Steinkohlebergbau, West	130	1. März 1993 31. August 1994	Neuabschluß: Anstelle einer Lohn- und Gehaltsanhebung 6 zeitlich befristete, bezahlte Zusatzfreischichten. Mit dem Außerkrafttreten des Tarifvertrages Erhöhung der Tariflöhne und -gehälter um 3,0 % ab 1. September 1994. TV über die weitere Einschränkung von Mehrarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit (u. a. Einbeziehung des Samstags in die Regelarbeitszeit für einen bestimmten Personenkreis)
Steine- und Erdeindustrie, mehrere Länder West	120	1. April bis 1. Mai 1993 31. März bis 30. April 1994	Neuabschlüsse: 3,2 % bis 4,0 %
Metallindustrie, West	4 000	1. April 1993 31. Dezember 1993	Stufe aus Abschluß 1992: 0,3 % Erhöhung der betrieblichen Sonderzahlung von 25 % bis 55 % auf 30 % bis 60 % eines Monatseinkommens (je nach Betriebszugehörigkeit). Stufe aus Abschluß 1990: Verkürzung der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 37 auf 36 Stunden ab 1. April 1993
Metallhandwerkszweige, mehrere Tarifbereiche, West	120	1. Januar bis 1. April 1993 31. Dezember 1993 bis 31. Dezember 1994	Neuabschlüsse: 3,0 % bis 4,4 %
Volkswagen AG	125	1. November 1993	Stufe aus Abschluß 1992: 3,5 %
Holzverarbeitende Industrie, mehrere Länder West	180	1. Januar bis 1. Mai 1993 31. Dezember 1993 bis 30. Juni 1994	Neuabschlüsse: 2,85 % bis 3,5 % mit weiteren Anhebungen um 0,1 % bis 1,9 % ab 1. Juli bis 1. Dezember 1993 je nach Tarifgebiet
Papier u. Pappe verarbeitende Industrie, West	110	1. Februar 1993 31. Januar 1994	Neuabschluß: 3,2 %
Druckindustrie, West	220	1. April 1993 31. März 1994	Neuabschluß: 3,3 %
Textilindustrie, West	220	1. April 1993 31. März 1994	Stufe aus Abschluß 1992: 4,0 % in den meisten Tarifgebieten zuzüglich (beim Lohn) von zumeist 2 % Lohnausgleich für bereits vereinbarte Arbeitszeitverkürzung von 37,75 auf 37 Stunden ab 1. Oktober 1993
Baugewerbe, West	1 100	1. April 1993 30. April 1994	Neuabschluß: 3,85 % Stufe aus Abschluß 1992: Verlängerung der Urlaubsdauer von 23 bis 27 auf einheitlich 30 Arbeitstage

noch Anlage 3

Lohn- und Gehaltsabschlüsse ab 1993
— Alte Bundesländer —

Tarfbereich	Arbeitnehmer in Tds.	Laufzeit für Lohn und Gehalt bzw. Entgelt	Abschlußrate Sonstige im Jahr 1993 abgeschlossene oder wirksame Vereinbarungen
Maler- und Lackierer- handwerk, West	120	1. Mai 1993 30. April 1994	Neuabschluß: 3,85 % Stufe aus Abschluß 1992: Erhöhung der Jahressondervergütung von 30 auf 40 Ecklöhne
Groß- und Außenhandel mehrere Länder, West	1 100	1. März bis 1. Mai 1993 28. Februar bis 30. April 1994	Neuabschlüsse: 3,1 % bis 3,2 %, zum Teil verstärkte Anhebung unterer Gruppen bzw. Erhöhung des Urlaubsgeldes
Einzelhandel BW, HA, HE, RP	600	1. März bis 1. Mai 1993 28. Februar bis 30. April 1995	Neuabschlüsse: 3,3 % ab Frühjahr 1993, weitere 3,3 % ab Frühjahr 1994; stärkere Anhebungen der Gehaltsgruppen für Verkäuferinnen/Verkäufer Anhebung von Zusatzleistungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) ab 1994
Einzelhandel Berlin West	76	1. Juli 1993 30. Juni 1994	Neuabschluß: 3,3 % Verkaufspersonal 3,5 %
Privates Verkehrsgewerbe mehrere Länder West	235	1. März bis 1. Juni 1993 28. Februar bis 30. September 1994	Neuabschlüsse: 3,03 % bis 4,0 % zum Teil nach bis zu 2 „Leermonaten“
Privates Bankgewerbe West	430	1. Februar 1993	Neuabschluß: 3,5 %, mindestens 125 DM monatlich
Hotel- und Gaststättengewerbe, mehrere Länder West	125	1. Februar bis 1. April 1993 31. Dezember 1993 bis 31. März 1994	Neuabschlüsse: 3,5 % bis 3,8 %
Systemgastronomie	130	1. April 1993 31. März 1994	Neuabschluß: 4 % im Durchschnitt Neuer Mantel-TV, u. a. mit Verlängerung der Urlaubsdauer, Erhöhung des Urlaubsgeldes und der Jahressonderzahlung
Öffentlicher Dienst West (Bund, Länder, Gemeinden, Bundesbahn, Bundespost, Träger der ges. Sozialversicherung)	2 800	1. Januar 1993 31. Dezember 1993	Neuabschluß: 3,0 %. Zusätzliche Erhöhung des Ortszuschlags um 10 DM monatlich je Kind in den (unteren) Lohngruppen 1 bis 4 sowie den Vergütungsgruppen X bis VIII Kr. I und II Wiederinkraftsetzung der Arbeitszeitregelung (38,5 Wochenstunden) bis mindestens zum 31. Dezember 1993

Anlage 4

Anhebung der Mindestregelsätze der Sozialhilfe

Alte Bundesländer	1. Juli 1992 DM	1. Juli 1993 DM	%	1. Januar 1994	% i. Vgl. zu 1. Juli 1992 ²⁾
Baden-Württemberg	510	515	0,98	520	1,96
Bayern	492	497	1,02	502	2,03
Berlin ¹⁾	509	519	1,96	—	1,96
Bremen	511	516	0,98	521	1,96
Hamburg	509	517	1,57	519	1,96
Hessen	510	515	0,98	520	1,96
Niedersachsen	509	514	0,98	519	1,96
Nordrhein-Westfalen	509	514	0,98	519	1,96
Rheinland-Pfalz	509	514	0,98	519	1,98
Saarland	509	514	0,98	519	1,96
Schleswig-Holstein	509	519	1,96	—	1,96
Durchschnitt					1,96
Neue Bundesländer					
Brandenburg	490	500	2,04	—	2,04
Mecklenburg-Vorpommern	486	496	2,06	—	2,06
Sachsen	486	494	1,65	496	2,06
Sachsen-Anhalt	490	500	2,04	—	2,04
Thüringen	486	496	2,06	—	2,06
Durchschnitt					2,04

¹⁾ Der Regelsatz Berlin (Ost) erhöhte sich wegen der Energiepreisanhebung vom 1. Juni 1993 an von 499 DM auf das Niveau Berlin (West) von 509 DM.

²⁾ Gemäß § 22 Abs. 4 BSHG i. d. F. vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 951) erhöhen sich die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 %.

Anlage 5

Anhebung der Entschädigung in den Landtagen

Land	letzte Anpassung	um %	von DM	auf DM
Baden-Württemberg	1. April 1993	5,52	6 539,00	6 900,00
Bayern	1. Januar 1992	4,81	8 301,00	8 700,00
Berlin	1. Juli 1993	3,95	4 790,00	4 980,00
Brandenburg	1. Januar 1993	8,50	4 875,00	5 290,00
	1. Januar 1994	8,50	5 290,00	5 740,00
Bremen	1. Januar 1992	4,26	3 872,00	4 037,00
Hamburg	1. Juli 1989	1,05	1 900,00 ¹⁾	1 920,00
Hessen	1. Januar 1992	4,51	10 200,00	10 660,00
Mecklenburg-Vorpommern	1. Juli 1993	17,60	4 500,00	5 350,00
Niedersachsen	1. Januar 1993	16,00	8 200,00	9 500,00 ²⁾
Nordrhein-Westfalen	1. Januar 1993	3,50	7 570,00	7 833,00
	1. Januar 1993	3,50	7 450,51	7 721,63
Rheinland-Pfalz ³⁾	1. April 1993	1,40	7 721,63	7 829,73
	1. April 1991	25,00 ⁴⁾	5 980,00	7 475,00
Saarland	1. April 1991	25,00 ⁴⁾	5 980,00	7 475,00
Sachsen	1. Januar 1993	17,60	4 550,00	5 350,00
Sachsen-Anhalt	1. Januar 1993	8,70	4 832,00	5 252,00
	1. Oktober 1993	6,63	5 252,00	5 600,00
Schleswig-Holstein	1. November 1992	5,00	6 360,00	6 680,00
Thüringen ⁵⁾	1. März 1992	40,00 ⁵⁾	3 500,00	4 900,00

¹⁾ In Hamburg nach wie vor nur steuerfreie Aufwandsentschädigung.

²⁾ Altersentschädigung wurde um 5,5% erhöht.

³⁾ Entschädigung wird dreizehnmal im Jahr gezahlt.

⁴⁾ Gleichzeitig Wegfall des Inkompatibilitätsbeitrages für den öffentlichen Dienst in Höhe des Erhöhungsbetrages.

⁵⁾ Erste Erhöhung der Entschädigung überhaupt.

1. Steigerung der Einzelhandelspreise und Lebenshaltungskosten¹⁾

Veränderungen 1. Juli 1993 gegenüber Juli 1992	in %
— Lebenshaltung insgesamt	4,3
— Wohnungsmieten incl. Nebenkosten	6,1
— Brief und Paketbeförderung durch BP	10,1
— Fernsprechgebühren	0,5
— Schreib-, Zeichen- und Bürogeräte ²⁾	4,1
— Verbrauchsgüter für Schreib- und Bürozwecke ²⁾	3,5
— Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	3,4
— Verzehr in Gaststätten	4,7
— Übernachtungen	5,2
— Kfz-Anschaffungen und Unterhaltungen ³⁾	4,5
— Fremde Verkehrsleistungen ³⁾	4,9

2. Kostenpauschale

Mit der Kostenpauschale werden folgende Aufwendungen abgegolten:

	Stand 1992	Steigerung %	auf DM
Unterhaltung eines eingerichteten Büros im Wahlkreis			
— Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung ..	505,00	6,1	642
— Porto	199,00	10,2	219
Telefonkosten im Wahlkreis	319,00	0,5	321
Büromaterial in Bonn und im Wahlkreis ²⁾	132,50	3,8	137
Fachliteratur, Zeitungen, Zeitschriften	199,00	3,49	206
Sonstige Kosten			
— Besuch von Veranstaltungen, Einladungen, Glückwünsche, Zeitungsanzeigen, Reprä- sentationsausgaben	463,00	4,3	483
	1 917,50		2 008
Mehraufwendungen am Sitz des Deutschen Bundestages und bei Reisen:			
Unterhaltung der Zweitwohnung in Bonn	808,00	6,1	857
Verpflegung bei Abwesenheit vom Wohnsitz infolge des Mandats an 280 Tagen je 30 DM .	933,00	4,7	977
Übernachtungen bei Mandatsreisen, die nicht als Dienstreisen abgerechnet werden	269,50	5,2	284
	2 010,50		2 118
Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats:			
Fahrten im eigenen Pkw einschl. Fahrerkosten bzw. Mietwagenkosten	2 050,00	4,63 ³⁾	2 145
	5 978,00	4,90	6 271

¹⁾ Quelle: Stat. Bundesamt — Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet (Ifd. Nr. 1, 14, 38, 39, 44, 264, 274, 288, 294, 298).

²⁾ Für die Anpassung bei Büromaterial wurde der Mittelwert beider Preisindices von 3,8% zugrunde gelegt.

³⁾ Kfz-Kosten und fremde Verkehrsleistungen wurden im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet.

